

**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im Februar 2026
Verfasser: Ri'in Dr. von Zech
Stellungnahme Nr. 09/2025
Abrufbar unter www.richterverband.de

Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen zur Änderung der Landesverfassung

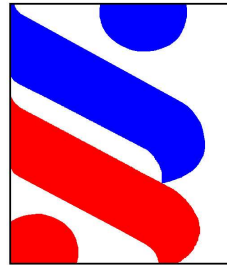
Der Schleswig-Holsteinische Richterverband bedankt sich für die Anhörung und nimmt zu den Gesetzesentwürfen (Drucksachen 20/3684, 20/3706, 20/3690 und 20/71) wie folgt Stellung:

Gegen die in der **Drucksache 20/3684 vorgesehene Änderung von Art. 14** der Landesverfassung (Digitale Basisdienste, Zugang zu Behörden und Gerichten) bestehen keine Bedenken. Dass in der Zukunft mit Behörden und Gerichten vornehmlich elektronisch kommuniziert werden soll, ist Ausdruck der voranschreitenden Digitalisierung. Für die Rechtssuchenden, die dazu nicht in der Lage sind, ist mit der Rechtsantragsstelle Abhilfe geschaffen. Zu betonen ist allerdings, dass für die elektronische Kommunikation ein einwandfreies Funktionieren der Technik gewährleistet sein muss und eine ausreichende personelle sowie sachliche Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften von Nöten sind. Sowohl bei der Personalausstattung der Justiz als auch bei der Umsetzung der Digitalisierung besteht zum Teil noch erheblicher Nachholbedarf.

Zum Gesetzesentwurf des SSW (**Drucksache 20/71**) wurde der Richterverband bereits angehört. Wir verweisen insoweit auf unsere Stellungnahme Nr. 05/22, die wir

nochmals als Anlage übersenden, sowie auf die mündliche Anhörung am 28.06.2023 (Ausschussprotokoll IR 20/27 vom 28.06.2023, S. 30f.).

Im Übrigen wird von einer Stellungnahme zu den weiteren Änderungsvorschlägen abgesehen.



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im November 2022
Verfasser: Ri'in Dr. von Zech
Stellungnahme Nr. 05/2022
Abrufbar unter www.richterverband.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband bedankt sich für die Anhörung und nimmt wie folgt Stellung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden, Stand 30.06.2022 (Drs. 20/71):

Der Entwurf intendiert die Einführung einer Verfassungsbeschwerde auf Landesbene für behauptete Verletzungen der in Art. 6 Abs. 1, 12 Abs. 2 und 4 , 14 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein genannten Rechte. Dabei entsprechen die in Art. 2 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen des Landesverfassungsgerichtsgesetzes (LVerfGG) weitestgehend den Regelungen zur Verfassungsbeschwerde in §§ 90, 92, 93 Abs. 1 bis 3, 94, 95 BVerfGG.

Das Grundanliegen des Entwurfs, mögliche Lücken im Rechtsschutz zu schließen, ist für den Schleswig-Holsteinischen Richterverband nachvollziehbar. Gleichwohl ist der Entwurf in seiner näheren inhaltlichen Gestaltung und im Hinblick auf die angeführte Begründung unter verschiedenen Gesichtspunkten **nicht zustimmungsfähig**.

So erfordert eine derart weitreichende wie die vorgeschlagene Gesetzesänderung zunächst eine **vorgeschaltete Bedarfsprüfung**. Aussagen zu möglichen Fallgruppen und den Anliegen – auch in quantitativer Hinsicht – lässt der Entwurf indes gänzlich vermissen. Hier wäre es erforderlich, anhand zugänglicher Quellen wie etwa den Erfahrungen des Petitionsausschusses oder durch Auskünfte anderer Bundesländer, die bereits eine Verfassungsbeschwerde auf Landesebene eingeführt haben, eine taugliche Datenlage zu schaffen, anhand derer fundierte Aussagen zur Notwendigkeit der Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde – auch im Hinblick auf den vorgeschlagenen Katalog tauglicher Beschwerdegegenstände – getroffen werden können.

Damit einher geht eine **unzureichende Abschätzung des Personalbedarfs**, der voll gedeckt sein muss. Auch dazu fehlt es an Angaben in der Entwurfsbegründung. Die knappen und kostbaren Ressourcen der Justiz sollten effektiv eingesetzt werden, was eine vorhergehende Bedarfsanalyse unerlässlich macht. Dabei kann nicht allein darauf abgestellt werden, dass „nur“ die eingangs genannten fünf Bestimmungen Gegenstand einer Landesverfassungsbeschwerde sein sollen. Bereits Art. 14 Abs. 2 S. 2 LVerfGG, wonach das Land im Rahmen seiner Kompetenzen einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten zu sichern hat und niemand wegen der Art des Zugangs benachteiligt werden darf, kann **Gegenstand zahlreicher Fallgestaltungen** sein. Gleiches gilt auch für eine behauptete Verletzung der Wahlgrundsätze in Art. 4 Abs. 1 LVerfGG. Ferner ist zu berücksichtigen, dass selbst offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Verfassungsbeschwerden eine Prüfung voranzugehen hat. Dafür ist **in jedem Einzelfall richterliches Personal** erforderlich.

In diesem Zusammenhang fällt zudem ins Auge, dass – anders als im Bundesverfassungsgerichtsgesetz – **keine Filterfunktionen zur Entlastung des Verfassungsgerichts** – etwa vor missbräulichen oder querulatorischen Verfassungsbeschwerden – vorgesehen sind. So fehlt eine mit §§ 93a, 93d BVerfGG vergleichbare Regelung, nach der die Verfassungsbeschwerde der Annahme zur Entscheidung bedarf und die Ablehnung der Annahme nicht zu begründen ist, im Gesetzesentwurf. Ebenso wenig sind Entscheidungen durch Kammern (vgl. § 93b ff. BVerfGG) vorgesehen. Die einzige in §

59 Abs. 1 LVerfGG vorgesehene Möglichkeit , ohne mündliche Verhandlung entscheiden zu können, erscheint aus gerichtlicher Praxis unzureichend, um queraltorischen Beschwerdeführern angemessen begegnen zu können.

Zu weitgehend ist schließlich die Intention des Entwurfs, für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit zu schaffen „Landesgesetze und ihre Wirkungen zu hinterfragen“, was in der Sache eine – abzulehnende – **Normenkontrollbefugnis für jedermann** mit sich bringen würde. Es wäre mit ausufernden Verfahrenszahlen zu rechnen, zumal für den Prüfungseinstieg lediglich die Behauptung der Verletzung eines der eingangs genannten Rechte genügen soll.